

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

293

Nr. 17 **München, den 25. September 1984** **1984**

Datum	Inhalt	Seite
9. 8. 1984	Schulordnung für die Fachakademien für Musik in Bayern (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) 2236-9-1-1-K	293

2236-9-1-1-K

**Schulordnung
für die Fachakademien für Musik
in Bayern
(Fachakademieordnung Musik – FakO Musik)**

Vom 9. August 1984

Auf Grund von Art. 17 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 30 Abs. 3, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 und 9, Art. 41 Abs. 4, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790, BayRS 2236-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Fachrichtungen, Studiengänge
- § 4 Ausbildungsdauer, Ausbildungsabschluß
- § 5 Verlängerung der Ausbildung

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Anmeldung
- § 8 Eignungsprüfung
- § 9 Probezeit
- § 10 Hospitanten
- § 11 Übertritt

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 12 Stundentafel

Vierter Teil

Grundsätze des Unterrichtsbetriebs

- § 13 Unterrichtsform
- § 14 Unterrichtsfächer
- § 15 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien
- § 16 Teilnahme
- § 17 Verhinderung
- § 18 Befreiung
- § 19 Beurlaubung
- § 20 Beaufsichtigung
- § 21 Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Wiederholen, Studienbuch

Abschnitt I

Leistungsnachweise, Bewertung

- § 22 Bewertung von Leistungen
- § 23 Jahresprüfungen
- § 24 Nachholung der Jahresprüfungen
- § 25 Bestehen der Jahresprüfung, Wiederholung

Abschnitt II

Studienbuch, Bescheinigung

- § 26 Studienbuch
- § 27 Bescheinigung über die Dauer des Fachakademiebesuchs

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter Fachakademien für Musik

- § 28 Allgemeines
- § 29 Prüfungsausschuß
- § 30 Niederschrift
- § 31 Inhalt und Verfahren der Prüfung
- § 32 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 33 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Abschlußzeugnis
- § 35 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 36 Verhinderung der Teilnahme
- § 37 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 38 Unterschleif
- § 39 Erweiterungsprüfungen

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

- § 40 Zulassung
- § 41 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
- § 42 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

- § 43 Schulleiter
- § 44 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 45 Sitzungen
- § 46 Einberufung
- § 47 Teilnahmepflicht
- § 48 Tagesordnung
- § 49 Beschlußfähigkeit
- § 50 Stimmberechtigung
- § 51 Beschlußfassung
- § 52 Niederschrift
- § 53 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

Achter Teil

Mitverantwortung der Studierenden

- § 54 Allgemeines
- § 55 Studierendenvertretung
- § 56 Sprecher der Studierenden
- § 57 Verbindungslehrer

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen

- § 58 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 59 Sammlungen
- § 60 Warenautomaten
- § 61 Druckschriften, Plakate
- § 62 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 63 Erhebungen

Zehnter Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 64 Ordnungsmaßnahmen
 § 65 Entlassung

Elfter Teil**Staatliche Anerkennung**

- § 66 Staatliche Anerkennung als Musiklehrer

Zwölfter Teil**Schlußvorschriften**

- § 67 Volljährige Studierende
 § 68 Schulaufsicht
 § 69 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
 § 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 § 71 Übergangsregelungen

Erster Teil**Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 und 17 BayEUG*)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Musik (Fachakademien für Musik).

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Aufgaben

Fachakademien für Musik dienen der künstlerischen und pädagogischen Ausbildung von Berufsmusikern und von Musiklehrern.

§ 3

Fachrichtungen, Studiengänge

(1) Die Ausbildung an Fachakademien für Musik gliedert sich in zwei Fachrichtungen:

1. die Ausbildung der Berufsmusiker, die durch den gewählten Studiengang bestimmt wird; als Studiengang können gewählt werden: Dirigieren, Gesang (Konzert-, Bühnen-, Berufschorgesang), Instrumentalmusik, Komposition, katholische Kirchenmusik und evangelische Kirchenmusik; im Rahmen des Studiengangs Instrumentalmusik können die Hauptfächer Gambe, Blockflötenfamilie, Gitarre, Laute und Akkordeon nur nach erfolgreich abgeleg-

ter Musiklehrerprüfung im Weg einer Verlängerung der Ausbildung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) gewählt werden,

2. die Ausbildung der Musiklehrer, die durch das Hauptfach und die musikpädagogischen Fächer bestimmt wird; als Hauptfach können Gesang, instrumentale Fächer und Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung gewählt werden; Voraussetzung für die Wahl des Fachs Gesang ist eine erfolgreich abgelegte Musikreifeprüfung im Studiengang Gesang und eine zweijährige Berufspraxis als Sänger.

(2) ¹Je nach den örtlichen Verhältnissen kann an einer Fachakademie für Musik Unterricht in nur einer Fachrichtung, in nur einzelnen Studiengängen und Hauptfächern erteilt werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(3) Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen, Studiengänge und Hauptfächer können in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lehrziel im Gruppen- und Kursunterricht zusammen unterrichtet werden.

§ 4

Ausbildungsdauer, Ausbildungsabschluß

(1) ¹Die Ausbildung zum Berufsmusiker dauert in der Regel vier, bei Gesang, Komposition und Dirigieren in der Regel fünf Studienjahre. ²Sie schließt mit der Staatlichen Musikreifeprüfung ab. ³Die Staatliche Musikreifeprüfung dient dem Nachweis einer umfassenden fachlichen Ausbildung in dem durch das Hauptfach bezeichneten Studiengang.

(2) ¹Die Ausbildung zum Musiklehrer dauert in der Regel vier Studienjahre. ²Sie schließt mit der Staatlichen Musiklehrerprüfung ab. ³Die Staatliche Musiklehrerprüfung dient als Nachweis für die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts im Hauptfach an musikalischen Ausbildungsstätten (insbesondere an Berufsfachschulen für Musik, an Sing- und Musikschulen) und als Musiklehrer in freier Unterrichtstätigkeit.

(3) ¹Die Staatliche Musikreifeprüfung in den Studiengängen katholische und evangelische Kirchenmusik ist entsprechend der Einstufung der Kirchenmusikprüfungen eine B-Prüfung. ²Sie dient als Nachweis der Befähigung für den hauptberuflichen Kirchendienst (Kantoren-, Chorleiter-, Organistendienst).

(4) ¹Die Ausbildung zum nebenberuflichen Kirchenmusiker (C-Prüfung) dauert in der Regel zwei Studienjahre. ²Bei Nachweis einer entsprechenden Vorbildung (Kirchenmusikerprüfung D u. ä.) kann sie bereits nach einem Studienjahr abgelegt werden. ³Der Abschluß dient als Nachweis der Befähigung für den nebenberuflichen Kirchendienst (Organist und Chorleiter). ⁴Die Ausbildung ist nur in Verbindung mit einer Ausbildung nach Absatz 1 oder 2 möglich.

§ 5

Verlängerung der Ausbildung

(1) Zur Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse im Hauptfach/in den Hauptfächern kann die Studienzzeit bis zur Abschlußprüfung um ein Jahr verlängert werden.

(2) Beim Studium eines freiwillig gewählten Zusatzfachs ist eine Verlängerung der Studienzzeit bis zu zwei Jahren möglich.

*) Diese Hinweise auf Artikel des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind lediglich reaktioneller Art.

(3) ¹Zur Erweiterung der Abschlußqualifikation und zur Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse kann die Studienzeit nach Ablegung der Abschlußprüfung bis zu zwei Studienjahren verlängert werden. ²Eine Verlängerung ist möglich für Absolventen

1. der Staatlichen Musikreifeprüfung zur Ablegung der Staatlichen Musiklehrerprüfung,
2. der Staatlichen Musiklehrerprüfung zur Ablegung der Staatlichen Musikreifeprüfung,
3. der Staatlichen Musikreifeprüfung und der Staatlichen Musiklehrerprüfung zur Vertiefung des Hauptfaches/der Hauptfächer.

³Eine Verlängerung setzt voraus, daß in der Abschlußprüfung im Hauptfach/in jedem der Hauptfächer mindestens die Note „gut“ erreicht wurde.

(4) ¹Die Verlängerung muß am Ende des vorangehenden Halbjahres beim Schulleiter beantragt werden. ²Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem Hauptfachlehrer/den Hauptfachlehrern.

(5) Die Höchstausbildungsdauer (§ 21 Abs. 3) darf nicht überschritten werden.

Zweiter Teil

Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. Art. 23 BayEUG)

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme setzt voraus

1. ein Alter von mindestens 16 und höchstens 25 Jahren; davon kann der Schulleiter in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
2. einen mittleren Schulabschluß,
3. musikalische Kenntnisse und Befähigung, die durch das Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 8) nachgewiesen werden,
4. gesundheitliche Eignung für die gewählte Fachrichtung.

(2) Zu einem Teilstudium mit dem Ziel der späteren Aufnahme eines Vollstudiums (Gaststudierende, siehe § 10) kann in Ausnahmefällen auch schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden, wer in der Eignungsprüfung eine überdurchschnittliche Befähigung nachweist, aber die beabsichtigte Ausbildung noch nicht als Vollstudium aufnehmen kann.

(3) ¹Bei Studiengängen, die mit der Staatlichen Musikreifeprüfung abschließen, kann auf den mittleren Schulabschluß bei überdurchschnittlicher Musikalität verzichtet werden, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluß nachgewiesen wird. ²Satz 1 gilt nicht für Studiengänge, die mit der Kirchenmusikprüfung B abschließen.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann der Schulleiter zulassen, daß der Nachweis des mittleren Schulabschlusses spätestens bis zum Ablegen der Staatlichen Musiklehrerprüfung erbracht wird. ²Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ausgehändigt werden.

§ 7

Anmeldung

(1) ¹Der Bewerber hat bis spätestens 1. Juni einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Fachakademie zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Schulbildung und die musikalische und eine etwaige musikpädagogische Vorbildung,
2. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
3. zwei Paßbilder,
4. die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen notwendigen Zeugnisse jeweils im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
5. eine Erklärung mit Angabe der angestrebten Fachrichtung, des gewünschten Studiengangs beziehungsweise Hauptfaches/Hauptfächer.

³Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Fachakademie zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

(2) Soweit Zweifel an der gesundheitlichen Eignung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) bestehen, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern.

§ 8

Eignungsprüfung

(1) ¹Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber voraussichtlich den Anforderungen der Fachakademie gewachsen ist und das Studienziel in der Regelausbildungszeit erreichen kann. ²Eine nicht-bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

(2) Bei der Eignungsprüfung werden eine weiterentwickelte musikalische Veranlagung, Grundkenntnisse in der allgemeinen Musiklehre und im Hauptfach/in den Hauptfächern grundsätzlich die technische und ausdrucksmäßige Beherrschung entsprechender Werke verschiedener Stilepochen verlangt.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die sich aus dem Schulleiter oder einem von diesem beauftragten Lehrer als Vorsitzendem sowie weiteren Lehrern der zu prüfenden Fächer zusammensetzt.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 nicht erfüllt sind,
2. der Bewerber die Eignungsprüfung bereits zweimal nicht bestanden hat,
3. der Bewerber bereits zweimal die Probezeit (§ 9) ohne Erfolg durchlaufen hat oder vor Ablauf der Probezeit ausgetreten ist,
4. der Bewerber auf Grund nicht bestandener Jahresprüfungen aus der Fachakademie ausscheidet,
5. der Bewerber die staatliche Abschlußprüfung an einer Fachakademie für Musik nicht bestanden hat und die Prüfung dort nicht wiederholen darf.

(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann versagt werden, wenn die Probezeit bereits einmal ohne Erfolg durchlaufen wurde, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

§ 9

Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

(2) Als Probezeit gilt das erste Studienjahr.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ausbildungsziel der Fachakademie erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Studierende in der Jahresprüfung

1. in einem Fach die Note „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft“,

2. in einem Hauptfach oder Pflichtzusatzfach oder in Gehörbildung die Note „mangelhaft“

erhält und keine Umstände vorliegen, die künftig bessere Leistungen erwarten lassen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und über die Möglichkeit eines Wiederholens im Fall des Nichtbestehens entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der den Studierenden unterrichtenden Lehrer.

(6) ¹Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über den bisherigen Studienverlauf einschließlich der Noten abgeschlossener Fächer.

§ 10

Gaststudierende

(1) ¹Als Gaststudierender kann aufgenommen werden, wer auf Grund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. ²Soweit ein Gaststudierender Hauptfachunterricht erhalten soll, ist seine Eignung durch eine Prüfung festzustellen.

(2) Gaststudierende erhalten jeweils nur ein Jahr Unterricht, soweit nicht auf Antrag eine Verlängerung bewilligt wird.

(3) ¹Die Ausbildung der Gaststudierenden erstreckt sich auf die vom Schulleiter bestimmten Fächer und Übungen. ²Bei Eignung sind Gaststudierende verpflichtet, an Orchester, Chor, Kammermusik teilzunehmen.

(4) Über den Besuch der Fachakademie wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.

§ 11

Übertritt

(1) ¹Der Übertritt von einer Fachakademie für Musik in eine andere ist zu Beginn des Studienjahrs möglich. ²Während des Studienjahrs ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) ¹Bei Übertritt von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Musik wird die vorausgegangene Ausbildung einschließlich abgelegter Teilprüfungen nach Maßgabe des Studienbuchs oder sonstiger Belege (Zeugnisse) angerechnet. ²Eine bestandene Probezeit wird anerkannt.

(3) ¹An anderen musikalischen Ausbildungsstätten erbrachte Leistungen können angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet der Schulleiter.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

§ 12

Stundentafel

(1) ¹Für die Fachakademie für Musik gilt die Stundentafel nach **Anlage 2**. ²Der Schulleiter kann je nach den Gegebenheiten der Fachakademie und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Studierenden Abweichungen von der Aufteilung der Gesamtstundenzahl eines Fachs auf die Studienjahre genehmigen.

(2) Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel genehmigen.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Verblockungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern oder die Zusammenfassung einzelner Fächer im Rahmen der Gesamtstundenzahl der betroffenen Fächer im Studienjahr.

Vierter Teil

Grundsätze des Unterrichtsbetriebs

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

§ 13

Unterrichtsform

Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundentafel als Einzelunterricht, als Gruppenunterricht (in der Regel 3 bis 6 Studierende) und als Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl) erteilt.

§ 14

Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer sind nach Maßgabe der Stundentafel (Anlage 2)

1. Hauptfächer,
2. instrumentale und vokale Nebenfächer,
3. Pflichtfächer,
4. Zusatzfächer,
5. Wahlfächer.

(2) ¹Dem gewählten Hauptfach ist jeweils ein instrumentales/vokales Nebenfach zugeordnet. ²Ist das Hauptfach ein Melodieinstrument, so ist das instrumentale Nebenfach ein Akkordinstrument (in der Regel Klavier). ³Ist das Hauptfach ein Akkordinstrument, so ist das instrumentale Nebenfach ein Melodieinstrument. ⁴Die Kombinationsmöglichkeiten im einzelnen ergeben sich aus **Anlage 1**. ⁵Der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(3) ¹Zusatzfächer dienen der Erweiterung der Lehrbefähigung der staatlich geprüften Musiklehrer. ²Zusatzfach können jedes Hauptfach der Fachrichtung Musiklehrer, das Fach Fidelinstrumente und jeweils das Teilfach Musikalische Grundausbildung oder Musikalische Früherziehung sein. ³In Verbindung mit dem Zusatzfach ist das dazugehörige Seminar mit Lehrproben zu absolvieren. ⁴Die Aufnahme des Studiums eines Zusatzfachs bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter.

(4) Bei der Wahl der Instrumente Gambe und Laute als Hauptfach im Rahmen der Fachrichtung Musiklehrer ist das instrumentale Nebenfach als Zusatzfach (Pflichtzusatzfach) zu wählen (Anlage 1).

§ 15

Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt.

(3) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahrs beträgt 75 Werktage.

§ 16

Teilnahme

(1) ¹Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft unbeschadet § 44 Nr. 3 der Schulleiter.

(3) Die Mitwirkung an nichtöffentlichen Vorspielen und öffentlichen musikalischen Veranstaltungen der Fachakademie ist für den Studierenden/Gaststudierenden Pflicht.

§ 17

Verhinderung

(1) ¹Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Fachakademieveranstaltung teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich zu verständigen. ²Eine schriftliche Begründung ist nachzureichen.

(2) ¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Fachakademie eine Mitteilung über die Dauer vorzulegen. ²Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltendgemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 18

Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 19

Beurlaubung

(1) Studierende können aus wichtigem Grund auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu einem Studienjahr, ferner bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie bei Beurlaubungen wegen Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes der Schulleiter,

2. in den sonstigen Fällen das Staatsministerium.

§ 20

Beaufsichtigung

(1) Die Aufsichtspflicht der Fachakademie erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Fachakademie teilnehmen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Studierenden.

§ 21

Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

(1) Der Austritt läßt die durch Prüfung abgeschlossenen Leistungen unberührt.

(2) Bei Austritt hat der Schulleiter der zuletzt besuchten Fachakademie die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei deren Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

(3) Die Höchstausbildungsdauer (einschließlich einer Verlängerung nach § 5) beträgt sechs, bei der Ausbildung in Gesang, Komposition und Dirigieren sieben Jahre.

(4) Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie wegen Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes werden auf die Höchstausbildungsdauer nicht angerechnet.

Fünfter Teil

Leitungsnachweise, Wiederholen, Studienbuch

Abschnitt I

Leistungsnachweise, Bewertung

(vgl. Art. 31 BayEUG)

§ 22

Bewertung von Leistungen

(1) ¹Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich in musikpraktischen Fächern auf den Umfang des Repertoires, auf die technische Ausführung und die künstlerische Gestaltung, in den sonstigen Fächern auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Bei Bedarf können Zwischennoten in Form von halben Notenstufen (n, 5) gegeben werden. ²Die um 0,5 erhöhte Note ist der jeweils besseren Notenstufe zugehörig.

(3) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder einen Nachtermin oder verweigert er eine Leistung oder gibt er eine Arbeit nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 36 Abs. 2 entsprechend.

(5) ¹Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel.

(6) Prüfungsaufgaben werden von der Fachakademie für die Dauer von zwei Studienjahren nach Ablauf des Studienjahrs, in dem sie geschrieben sind, aufbewahrt.

§ 23**Jahresprüfungen**

(1) ¹Zur Feststellung des Leistungsstands werden im Verlauf der zweiten Hälfte des Studienjahrs Prüfungen in den Fächern durchgeführt (Jahresprüfungen), die nicht bereits durch eine vorgezogene Abschlußprüfung abgeschlossen wurden. ²Die Prüfungen werden als praktische, schriftliche und/oder mündliche Prüfungen durchgeführt. ³In den Ensemblefächern Chor, Orchester, Kammermusik, Darstellung und Korrepetition werden keine Leistungserhebungen durchgeführt; der Besuch dieser Fächer ist durch den jeweiligen Lehrer im Studienbuch zu bestätigen.

(2) ¹Die musikpraktischen und mündlichen Jahresprüfungen werden von Kommissionen abgenommen, die aus einem Vorsitzenden, dem jeweiligen Fachlehrer und einem weiteren Lehrer der Fachakademie bestehen. ²Der Vorsitzende und der weitere Lehrer werden vom Schulleiter bestimmt.

(3) Die schriftlichen Aufgaben der Jahresprüfungen werden von der Fachakademie gestellt und vom jeweiligen Fachlehrer bewertet.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 32 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 24**Nachholung der Jahresprüfungen**

(1) ¹Versäumt ein Studierender eine Jahresprüfung in einem Fach mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt der Studierende auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so setzt der Schulleiter einen neuen Nachtermin an. ³Versäumt der Studierende auch diesen Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er an Stelle einer Note eine Bemerkung.

(2) ¹Nimmt der Studierende an dem Nachtermin wegen Erkrankung nicht teil, so muß diese durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 25**Bestehen der Jahresprüfung,
Wiederholung**

(1) Eine Jahresprüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn der Studierende die Note „mangelhaft“ oder schlechter oder an Stelle einer Note eine Bemerkung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 erhält.

(2) ¹Eine nicht bestandene Jahresprüfung im Hauptfach ist innerhalb des nächsten Studienhalbjahrs, in einem sonstigen Fach innerhalb des nächsten Studienjahrs zu wiederholen. ²Ist eine Wiederholungsprüfung in einem Hauptfach mit „mangelhaft“ oder schlechter, in einem sonstigen Fach mit „ungenügend“ oder sind zwei Wiederholungsprüfungen mit „mangelhaft“ in einem Studienjahr abgeschlossen, scheidet der Studierende aus der Fachakademie aus.

(3) Von den Folgen des Absatzes 2 Satz 2 kann der Schulleiter im Benehmen mit dem Fachbetreuer und dem jeweiligen Lehrer befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Studierenden gelegen ist.

Abschnitt II**Studienbuch, Bescheinigung****§ 26****Studienbuch**

¹Der Studierende hat ein Studienbuch zu führen. ²Darin werden die belegten Unterrichtsfächer, die Teilnahme am Unterricht und die bei der Jahresprüfung und bei den Teilprüfungen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2) erzielten Leistungen vom jeweiligen fachlich zuständigen Lehrer eingetragen. ³Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird vermerkt. ⁴Ist die Probezeit nicht bestanden, ist zu vermerken, ob diese wiederholt werden darf. ⁵Die Vermerke werden vom Schulleiter angebracht. ⁶Das Studienbuch tritt an die Stelle eines Jahreszeugnisses.

§ 27

Bescheinigung über die Dauer des
Fachakademiebesuchs

Verlassen Studierende während des Studienjahrs die Fachakademie oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Studiums und über die Leistungen in den während des Studiums abgeschlossenen Fächern.

Sechster Teil**Prüfungen**

(vgl. Art. 33 BayEUG)

Abschnitt I**Abschlußprüfung für Studierende
öffentlicher oder staatlich anerkannter
Fachakademien für Musik**

§ 28

Allgemeines

(1) Die Ausbildung an der Fachakademie für Musik schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab.

(2) ¹Die Abschlußprüfung im Hauptfach findet in der Regel am Ende des vierten, die Abschlußprüfung in den Hauptfächern Gesang, Dirigieren und Kompositionslehre am Ende des fünften Studienjahrs statt. ²Die Abschlußprüfung im Zusatzfach kann je nach dem Leistungsstand vor, gleichzeitig mit und nach der Abschlußprüfung im Hauptfach abgelegt werden; die Abschlußprüfung im instrumentalen Nebenfach und in den Pflichtfächern wird nach Beendigung der in der Stundentafel (Anlage 2) vorgesehenen Studienzeit abgelegt (Teilprüfung). ³Bei entsprechendem Leistungsstand des Studierenden können Prüfungen vorgezogen werden.

(3) Der Studierende hat bis zu einem vom Schulleiter festzulegenden Termin folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Studienbuch,
2. Verzeichnis der in den Haupt-, Zusatz- und instrumentalen Nebenfächern für die Prüfung vorbereiteten Werke entsprechend den Richtlinien für den Prüfungsstoff,
3. eine Liste des erarbeiteten Repertoires für Haupt-, Zusatzfächer und instrumentale Nebenfächer.

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. ein vom Staatsministerium bestellter Prüfungsvorsitzender, der in der Regel Mitglied einer bayerischen Hochschule für Musik ist (Ministerialkommissär),
2. der Schulleiter und sein/seine Stellvertreter,
3. je ein Lehrer der Fachgebiete Gesang, Klavier/Cembalo, Streichinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Schlagzeug, Katholische Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik, Volksmusik, Musiktheorie, Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung.

²Der Schulleiter ist Stellvertreter des Prüfungsvorsitzenden. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Der Vorsitzende kann für die musikpraktischen und die mündlichen Prüfungen Unterausschüsse mit mindestens drei Prüfern bilden; soweit er den Vorsitz im Unterausschuß nicht selbst wahrnimmt, bestimmt er eines der Mitglieder zum Vorsitzenden; dieses muß gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(3) Dem Prüfungsausschuß/Unterausschuß im Fach Kirchenmusik gehört auch ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde als stimmberechtigtes Mitglied an.

(4) ¹Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Aufgaben und Fragen stellen. ²Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind die Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden zu erledigen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen.

(6) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. ²Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Studierenden hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht.

(8) Für Teilprüfungen (§ 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3) gelten die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe, daß Prüfungsvorsitzender der Schulleiter ist.

§ 30

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift ist ein Verzeichnis beizufügen, das die von jedem Studierenden in der Abschlußprüfung erzielten Noten enthält.

§ 31

Inhalt und Verfahren der Prüfung

(1) Gegenstand der Abschlußprüfung sind die Hauptfächer, die instrumentalen und vokalen Nebenfächer, die Pflichtfächer mit Ausnahme der Ensemblefächer Chor, Orchester, Kammermusik, Darstellung und Korrepetition und gegebenenfalls die Zusatzfächer.

(2) Die zu prüfenden Pflichtfächer und die Form der Prüfung (praktisch, schriftlich, mündlich) ergeben sich aus **Anlage 3**.

(3) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von der Fachakademie gestellt.

(4) ¹Die praktische und die mündliche Prüfung sind jeweils Einzelprüfungen. ²Die Mindestdauer der praktischen Prüfung beträgt im Hauptfach 30 Minuten, im

Zusatzfach 20 Minuten und im instrumentalen/vokal-
Nebenfach 15 Minuten. ³Die Dauer der mündlichen
Prüfung beträgt im allgemeinen pro Fach 10 Minuten.

(5) Bei der Musikreifeprüfung kann ein Teil der Prü-
fung im Hauptfach durch ein öffentliches Vorspiel er-
setzt werden.

§ 32

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Leistungen in der musikpraktischen Prü-
fung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung ab-
gelegt wird (Prüfungs- oder Unterausschuß). ²Die Note
wird aus dem arithmetischen Mittel der Summe der
von den Prüfern gegebenen Einzelwertungen gebildet.
³Die Note ist mit einer Stelle hinter dem Komma fest-
zulegen. ⁴Die zweite Ziffer bleibt unberücksichtigt.
⁵Die Note ist jeweils auf n,0 oder n,5 auf- beziehungs-
weise abzurunden, wobei die Noten n,3 bis n,7 auf n,5,
die übrigen Noten auf n,0 zu runden sind.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom
zuständigen Fachlehrer und einem weiteren vom
Schulleiter zu bestimmenden Lehrer bewertet. ²Stim-
men die Bewertungen nicht überein, so wird die Note
vom Schulleiter oder einem von ihm zu bestimmenden
Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. ³Die
Bewertungen sind zu unterzeichnen.

(3) Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 1 entspre-
chend.

(4) Soweit in einem Fach mehrere Prüfungsleistun-
gen verschiedener Form (schriftlich, mündlich, prak-
tisch) zu erbringen sind, wird aus den Prüfungsergeb-
nissen vom Prüfungsausschuß in pädagogischer Ver-
antwortung eine Prüfungsnote gebildet.

§ 33

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Aus den Abschlußnoten (Prüfungsnoten) aller
während des Studiums und in der Abschlußprüfung
abgeschlossenen Fächer wird das Gesamtergebnis
(gewichtete Durchschnittsnote) ermittelt.

(2) Im Fall einer Anerkennung von Prüfungsleistun-
gen nach § 11 Abs. 3 wird in der Regel ein Gesamter-
gebnis nicht festgelegt.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses
werden die Abschlußnoten wie folgt gewichtet: Ab-
schlußnote im Hauptfach vierfach, in den Hauptfä-
chern des Studiengangs Kirchenmusik je dreifach, in
den Nebenfachinstrumenten zweifach und in den
Pflichtfächern einfach. ²Bei der Ausbildung der Mu-
siklehrer in Musikalischer Grundausbildung/Musika-
lischer Früherziehung bilden die Teilfächer Musika-
lische Grundausbildung und Musikalische Früherzie-
hung ein Hauptfach; das zugehörige Pflichtzusatzfach
(Hauptinstrument) wird dreifach gewertet.

(4) ¹Das nach Absatz 3 errechnete Gesamtergebnis
lautet:

1,00 bis 1,25	mit Auszeichnung,
1,26 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,50	ausreichend,
schlechter als 4,50	nicht bestanden.

²Das Gesamtergebnis ist mit zwei Stellen hinter dem
Komma festzulegen. ³Die dritte Stelle hinter dem
Komma bleibt unberücksichtigt.

(5) Das Abschlußzeugnis ist zu versagen bei

1. einem Gesamtergebnis „nicht bestanden“,
2. der Note „ungenügend“ in einem Fach oder der Note
„mangelhaft“ in zwei Fächern oder im Hauptfach
beziehungsweise Pflichtzusatzfach,
3. der Note „mangelhaft“ oder schlechter in einer
Lehrprobe.

§ 34

Abschlußzeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis enthält die Abschlußnoten
der einzelnen Fächer (einschließlich der Noten der
Teilprüfungen) und das Gesamtergebnis. ²Soweit Teil-
prüfungsergebnisse anderer Fachakademien oder
sonstiger Ausbildungsstätten anerkannt werden (§ 11
Abs. 2 und 3), sind diese Ergebnisse mit einem entspre-
chenden Vermerk aufzunehmen. ³Die Wiederholung
einer Prüfung wird nicht erwähnt.

(2) ¹Das Zeugnis über das Bestehen der Staatlichen
Musikreifeprüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfter Musiker“ beziehungsweise
„Staatlich geprüfter Kirchenmusiker“, das Zeugnis
über das Bestehen der Staatlichen Musiklehrerprü-
fung berechtigt die Berufsbezeichnung „Staatlich ge-
prüfter Musiklehrer“ zu führen. ²Das Zeugnis enthält
einen entsprechenden Vermerk.

(3) Für ein erfolgreich abgelegtes Zusatzfach wird
ein eigenes Abschlußzeugnis ausgestellt.

(4) Studierende, die sich der Abschlußprüfung ohne
Erfolg unterzogen haben, erhalten auf Antrag eine Be-
scheinigung, die neben der Angabe der Studienzeit die
Noten der abgeschlossenen Fächer enthält.

(5) ¹Das Abschlußzeugnis wird vom Ministerialkom-
missär, dem Schulleiter und dem Hauptfachlehrer un-
terschrieben. ²Bei Zeugnissen über die Abschlußprü-
fung in Kirchenmusik unterschreibt an Stelle des
Hauptfachlehrers der Fachbetreuer für katholische/
evangelische Kirchenmusik, ferner der Vertreter der
Kirchenbehörde im Prüfungsausschuß (§ 29 Abs. 3).

(6) Die Fachakademie kann ein Abschlußzeugnis
oder eine Bescheinigung nach Absatz 4 zurückhalten,
wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes
Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurück-
gegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 35

Wiederholung der Abschlußprüfung

¹Ein Studierender, der die Abschlußprüfung wieder-
holen darf, hat keinen Anspruch auf Erteilung von
Einzelunterricht. ²Der Schulleiter kann im Einzelfall
genehmigen, daß und in welchem Umfang dem Studie-
renden erneut Einzelunterricht erteilt wird.

§ 36

Verhinderung der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Stu-
dierenden an der Abschlußprüfung verhindern, sind
unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen;
die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztli-
chen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder ein-
em Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich
gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungs-
leistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt
werden.

(3) Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 37

Nachholung der Abschlußprüfung

¹Studierende, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluß des letzten Prüfungsteils nachholen. ²Den Zeitpunkt für die Nachholung bestimmt der Schulleiter. ³Die Studierenden haben nach Beendigung der regulären Abschlußprüfung keinen Anspruch auf Einzelunterricht.

§ 38

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten; die Abschlußnote und die Gesamtbewertung sind entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung nachträglich als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 39

Erweiterungsprüfungen

(1) ¹Wer die Staatliche Musikreifeprüfung abgelegt hat, kann als Erweiterungsprüfung die Staatliche Musiklehrerprüfung ablegen. ²Diese beschränkt sich auf die noch nicht abgelegten musikpädagogischen Fächer.

(2) ¹Wer die Staatliche Musiklehrerprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in anderen Hauptfächern oder in Zusatzfächern ablegen und damit die Lehrbefähigung auch für diese Fächer erwerben. ²Er kann ferner die Staatliche Musikreifeprüfung ablegen; diese beschränkt sich auf das Hauptfach.

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 40

Zulassung

(1) ¹Bewerber, die keiner Fachakademie für Musik angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an

einer öffentlichen Fachakademie für Musik zugelassen werden; § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. ²Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Studienjahrs unter Angabe der gewählten Fachrichtung, des gewählten Studiengangs, des Hauptfachs/der Hauptfächer, des instrumentalen Nebenfachs, gegebenenfalls des gewählten Zusatzfachs/der gewählten Zusatzfächer bei der Fachakademie zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit Angaben über die allgemeine Schulbildung und die musikalische und eine etwaige musikpädagogische Vorbildung oder Praxis,
2. der Geburtschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
3. das Abschluß- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer Fachakademie für Musik oder Hochschule für Musik unterzogen hat,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,
6. eine Liste des erarbeiteten Repertoires für das/die Haupt- und Zusatzfach/fächer und das instrumentale Nebenfach,
7. eine verbindliche Erklärung über das/die gewählte(n) Haupt- und Zusatzfach/fächer und das gewählte instrumentale Nebenfach.

²Die Fachakademie kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen/musikpädagogischen Werdegang fordern.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Abschlußprüfung an einer Fachakademie für Musik oder einer Hochschule für Musik bereits mit Erfolg abgelegt hat,
2. die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nicht nachweisen kann,
3. am 30. Juni des Prüfungsjahrs das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. sich der Abschlußprüfung an einer Fachakademie für Musik schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. die Zulassung nicht fristgemäß beantragt oder
2. die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. ²Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 41

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung für andere Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlußprüfung der Studierenden statt.

(2) Andere Bewerber haben dieselben Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden.

(3) Die Bewerber haben jeweils bei Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

(4) Für die Abschlußprüfung für andere Bewerber gelten die §§ 29 bis 38 entsprechend, soweit die §§ 40 bis 42 nichts anderes bestimmen.

§ 42

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die nicht bestandene Abschlußprüfung als bestandene Eignungsprüfung nach § 8 gewertet werden kann.

(2) ¹Tritt ein Bewerber vor Beginn der Abschlußprüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(3) Wurde die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt, so ist ein erteiltes Prüfungszeugnis einzuziehen.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

§ 43

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. ²Er führt insbesondere die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ³Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Studierendenausschusses und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Dem Schulleiter obliegt die Zuweisung der Studierenden an die einzelnen Lehrkräfte.

(3) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheit dieser Schulordnung der Schulleiter.

§ 44

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Fachakademie,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

§ 45

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sprecher der Studierenden, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. ²Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 46

Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Fachakademie üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Fristen nicht gebunden.

§ 47

Teilnahmepflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 48

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 49

Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

§ 50

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 51

Beschlüßfassung

(1) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 52

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ²Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 53

Lehr- und Lernmittelausschuß,
Disziplinarausschuß

(1) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. ²Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie jeweils ein Lehrer der Fachgebiete Gesang, Klavier/Cembalo, Streichinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Schlagzeug, Katholische Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik, Volksmusik, Musiktheorie, Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung an.

(2) ¹Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende zuständig ist. ²Ihm gehören der Schulleiter als

Vorsitzender, sein(e) Stellvertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ³Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) ¹Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. ²Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Achter Teil**Mitverantwortung der Studierenden**

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

§ 54

Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben gebildete Arbeitsgruppen der Mitverantwortung der Studierenden müssen allen Studierenden offenstehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Studierende ist nur dem Studierendenausschuß gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung der Studierenden unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Studierenden mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, so haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Studierenden zu befolgen.

(5) Ein Mitglied der Studierendenvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 55

Studierendenausschuß

¹Die Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden werden insbesondere von einem Studierendenausschuß wahrgenommen. ²Dieser besteht aus mindestens zwei Sprechern der Studierenden und je einem Stellvertreter. ³Die Fachrichtungen sollen im Studierendenausschuß angemessen vertreten sein.

§ 56

Sprecher der Studierenden

(1) ¹Die Sprecher der Studierenden und die Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Studierenden schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Sprecher der Studierenden oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahrs eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 57

Verbindungslehrer

(1) Für die Wahl des Verbindungslehrers gelten Art. 56 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Fachakademie tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet eine Neuwahl für den Rest des Studienjahrs statt.

Neunter Teil

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen

§ 58

Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) ¹Veranstaltungen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) ¹Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. ²Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 59

Sammlungen

(1) ¹In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen kann der Schulleiter im Benehmen mit dem Studierendenausschuß genehmigen. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) ¹Spenden der Studierenden und deren Eltern für schulische Zwecke dürfen vom Schulleiter und von Lehrern nicht angeregt werden. ²Soweit solche Spenden durch Studierende oder deren Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

§ 60

Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten (Speisen, Getränke) in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Studierendenausschuß unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

§ 61

Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 62

Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) ¹Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. ²Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Studierenden die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

³Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Bildern von schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

§ 63

Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches/künstlerisches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,

2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

⁴Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

§ 64

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen des Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Studierenden jeweils nur einmal im Studienjahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Studierenden vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Fachakademie aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 65

Entlassung

(1) ¹Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. ²Dem Studierenden ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ²Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig

unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt.

(3) Unterliegt der Studierende noch der Berufsschulpflicht, so unterrichtet der Schulleiter die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule von der vollzogenen Entlassung.

Elfter Teil

Staatliche Anerkennung

§ 66

Staatliche Anerkennung als Musiklehrer

(1) ¹Berufsmusikern und Musiklehrern, die keine musikpädagogische Prüfung abgelegt haben, kann nach Vollendung des 35. Lebensjahrs auf ihren Antrag durch das Staatsministerium die Berechtigung verliehen werden, sich als „Staatlich anerkannter Musiklehrer für ...“ (Angabe des Fachs/der Fächer) zu bezeichnen. ²Voraussetzung ist der Nachweis der Eignung und ausreichenden Berufserfahrung für die Ausübung der Musiklehrertätigkeit.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann schon vor Vollendung des 35. Lebensjahrs, jedoch nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahrs ausgesprochen werden, wenn eine Prüfung beim Bayerischen Musiklehrerverband in den Volksmusikinstrumenten Akkordeon, Gitarre, Zither oder Mandoline erfolgreich abgelegt wurde. ²Die Prüfung muß nach einer vom Staatsministerium genehmigten Prüfungsordnung unter Vorsitz eines vom Staatsministerium bestimmten oder genehmigten Prüfungsvorsitzenden durchgeführt sein. ³In Ausnahmefällen kann die Eignung durch ein Zeugnis über eine gleichwertige Prüfung nachgewiesen werden. ⁴Zur Frage der Gleichwertigkeit ist ein Gutachten einer Fachakademie für Musik einzuholen.

(3) Dem Antrag auf staatliche Anerkennung sind ein lückenloser Lebenslauf mit Angaben über die musikalische oder musikpädagogische Vorbildung und Berufserfahrung, ein Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie, ferner Nachweise über die fachliche Aus- und Fortbildung, über eine eventuelle Prüfung nach Absatz 2 und über die Unterrichtsbefähigung (praktische Lehrtätigkeit und -erfolg) beizufügen.

(4) ¹Der Antrag ist zunächst bei einer bayerischen Fachakademie für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler einzureichen. ²Diese überprüfen, ob die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen. ³Sie veranlassen – soweit erforderlich – eine Ergänzung der Unterlagen. ⁴Die Berufserfahrung und – soweit keine Prüfung nach Absatz 2 vorliegt – auch die Eignung des Bewerbers kann in geeigneter Weise überprüft werden. ⁵Nach Abschluß der Überprüfung wird der Antrag mit einer gutachtlichen Stellungnahme an das Staatsministerium weitergeleitet.

(5) Im Fall des Absatzes 2 kann der Antrag unmittelbar an das Staatsministerium gerichtet werden.

Zwölfter Teil

Schlußvorschriften

§ 67

Volljährige Studierende

Studierende nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr.

§ 68

Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 69

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Fachakademie Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichteten Unkostenbeiträge auf ein Konto der Fachakademie eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Fachakademie auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 70

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere tritt die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Fachakademien der Ausbildungsrichtung Musik vom 15. November 1974 (KMBl I 1975 S. 242, BayRS 2236-9-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 21. November 1978 (KMBl I S. 588), außer Kraft.

§ 71

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die das Studium nach den bisherigen Bestimmungen aufgenommen haben, können auf Antrag nach Zustimmung des Schulleiters das Studium nach den bisherigen Bestimmungen abschließen, soweit die Anwendung der neuen Bestimmungen mit einer Härte verbunden wäre.

(2) ¹Die Ausbildung zum Musiklehrer I im Sinn der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Fachakademien der Ausbildungsrichtung Musik vom 15. November 1974 (KMBl I 1975 S. 242, BayRS 2236-9-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 21. November 1978 (KMBl I S. 588), kann an der Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg bis Ablauf des Schuljahrs 1987/88 fortgeführt werden. ²Insoweit gelten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung nach Satz 1 fort.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Prüfung beim Bayerischen Musiklehrerverband abgelegt haben (§ 66 Abs. 2), können weiterhin mit Vollendung des 25. Lebensjahrs die staatliche Anerkennung als Musiklehrer erhalten.

München, den 9. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Hauptfächer mit dazugehörigen instrumentalen Nebenfächern

(A = Akkordinstrument / M = Melodieinstrument)

	Studiengang	Hauptfächer	Instrumentales Nebenfach	Bemerkungen
1.	Berufsmusiker			
1.1	Gesang	Konzert-, Bühnen-, Berufschorgesang	A (Klavier)	
1.2	Instrumentalmusik	a) Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Cembalo)	M	Cembalo in Verbindung mit dem Seminar für alte Musik
		b) Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontra- baß, Gambe)	A	Gambe in Verbindung mit dem Seminar für alte Musik
		c) Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Block- flötenfamilie)	A	Blockflötenfamilie in Verbindung mit dem Seminar für alte Musik
		d) Blechblas- instrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba)	A	Tuba nur in Verbindung mit dem weiteren instrumentalen Neben- fach Kontrabaß
		e) Perkussions- instrumente	A/M	
		f) Konzertharfe	A/M	
		g) Gitarre, Laute	A/M	Laute nur in Verbindung mit dem Seminar für alte Musik
		h) Akkordeon	A/M	
1.3				
1.3.1	Komposition			siehe Anlage 2
1.3.2.	Dirigieren			
1.4				
1.4.1	Katholische Kirchen- musik B und nebenberuflich C	Orgel-Literaturspiel Liturgisches Orgelspiel Dirigieren: Chor Orchester Liturgik, Glaubenslehre und Bibelkunde Gregorianischer Choral Deutscher Liturgie- gesang	A: Klavier M (Pflichtfach)	nebenberufliche Ausbil- dung nur in Verbindung mit der Ausbildung nach Nummern 1.1 bis 1.3.2 oder Nummer 2
1.4.2	Evangelische Kirchen- musik B und nebenberuflich C	Orgel-Literaturspiel Liturgisches Orgelspiel Dirigieren: Chor Orchester Liturgik	A: Klavier M (Pflichtfach)	nebenberufliche Ausbil- dung nur in Verbindung mit der Ausbildung nach Nummern 1.1 bis 1.3.2 oder Nummer 2

	Studiengang	Hauptfächer	Instrumentales Nebenfach	Bemerkungen
2.	Musiklehrer	<p>wie Nummern 1.1 und 1.2</p> <p>h) Zither</p> <p>i) Akkordeon</p> <p>j) Volksmusik mit Hauptinstrument (Zither, Liederharfe, Gitarre, Hackbrett, Akkordeon u. a.)</p> <p>k) Musikalische Grund- ausbildung / Musika- lische Früherziehung mit Pflichtzusatzfach (Hauptinstrument)</p>	<p>A/M</p> <p>A/M</p> <p>2 Nebenfach- instrumente</p> <p>A/M</p>	<p>Tuba nur als Berufs- musiker</p> <p>Gambe und Laute nur in Verbindung mit Zusatzfach</p> <p>Hackbrett nur als zweites Instrument im Rahmen des Hauptfachs Volksmusik</p>

Studentafel

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-hö- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im								
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
				Studienjahr								
1.	Berufsmusiker (Musikreife)											
1.1	Gesang											
	Konzert-/Bühnen-/Berufs- chorgesang	H	E	2	2	2	2	2				
	Instrumentales Nebenfach (Klavier)	N	E	1	1	1	1	-				
	Darstellung	P	G	4	4	6*)	6*)	6*)				
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-	-				
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Liedbegleitung)	P	G	-	2	2	2	-				
	Musikgeschichte	P	K	2	2	1*)	1*)	-				
	Opernkunde/Dramaturgie	P	K									
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-	-				
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-	-				
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	1	-	-	-				
	Sprecherziehung für Sänger	P	G	1	1	-	-	-				
	Italienisch	P	K	1	1	1	-	-				
	Bewegungslehre	P	G	2	2	2*)	-	-				
	Korrepetition	P	E	1	1	2	2	2				
	Ensemble/Liedgestaltung	P	G	2	4	4	4	4				
	Chor	P	K	3	3	3	3	3				
	Kammerchor	P	K	2	2	2	2	2				
	Gesang-Seminar:		G/K	-	2	2	-	-				
	A Geschichte/Literatur	P										
	B Anatomie/Physiologie	P										

*) entfällt bei Konzertgesang

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im						
				Studienjahr						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.2.	<u>Instrumentalmusik</u>									
	Hauptfachinstrument	H	E	2	2	2	2			
	Instrumentales Nebenfach	N	E	1	1	1	1			
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-			
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Liedbegleitung)	P	G	-	2	2	2			
	Musikgeschichte	P	K	2	2	-	-			
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-			
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-			
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	1	-	-			
	Hauptfachseminar:		G/K	-	2	2	-			
	A Geschichte/Literatur	P								
	B Bau/Pflege	P								
	C Methodik/Didaktik	P								
	Lehrproben	P								
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik	P	K	3	4	5	6			

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im Studienjahr						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.3										
1.3.1	Komposition									
	Allgemeine Musiklehre ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-		
	Akustik/Instrumentenkunde ²⁾	P	K	2	-	-	-	-		
	Formenlehre/Analyse ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-		
	Musikgeschichte I ²⁾	P	K	2	-	-	-	-		
	Gehörbildung (allgemein) ¹⁾	P	G	2	-	-	-	-		
	Harmonielehre/Kontrapunkt (allgemein) ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-		
	Hauptfach: Kompositions- lehre	H	E	-	1	1	1	1		
	Instrumentales Nebenfach: Klavier (erhöhte Anforderungen) ³⁾	N	E	1	1	1	1	1		
	Zweites Instrument, Melo- dieinstrument (Pflichtfach- anforderungen) ⁴⁾	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2		
	Drittes und viertes Instrument (Einführungskurs, Grund- kenntnisse) ⁴⁾	P	G	-	1	1	-	-		
	Strenger Satz und Instru- mentation	P	K	-	2	2	2	2		
	Tonsatz (Moderner Tonsatz, Analyse)	P	K	-	2	2	2	2		
	Gehörbildung (Fortbildungs- kurs, Gehöranalyse)	P	G	-	2	2	-	-		
	Musikgeschichte (Musik- geschichte II, Geschichte der Instrumentation, Operndramaturgie)	P	K	-	2	2	2	-		
	Dirigieren (Orchester, Chor, Orchesterbegleitung)	P	G	-	2	2	2	3		
	Partiturspiel (Alte Schlüssel, Generalbaß, Partiturspiel, Klavierauszug mit Sängern)	P	G	-	2	2	2	3		

¹⁾ Abschluß nach dem 1. Jahr mit mindestens Note 2,0.

²⁾ Abschluß nach dem 1. Jahr.

³⁾ Als Nebenfach kann auch ein Melodieinstrument gewählt werden mit erhöhten Anforderungen, dafür muß als zweites Instrument Klavier belegt werden.

⁴⁾ Mit dem zweiten, dritten und vierten Instrument müssen wahlweise alle drei Bereiche abgedeckt werden (Streich-, Holzblas- und Blechblasinstrumente). Drittes und viertes Instrument ohne Prüfung.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Studienjahr						
1.3.2	Dirigieren									
	Allgemeine Musiklehre ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-	-	-
	Akustik/Instrumentenkunde ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-	-	-
	Formenlehre/Analyse ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-	-	-
	Musikgeschichte I ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-	-	-
	Gehörbildung (allgemein) ¹⁾	P	G	2	-	-	-	-	-	-
	Harmonielehre/Kontrapunkt (allgemein) ¹⁾	P	K	2	-	-	-	-	-	-
	Hauptfach: Dirigieren	H	G	-	2	2	2	2	2	
	Instrumentales Nebenfach: Klavier (erhöhte Anforderung)	N	E	1	1	1	1	1	1	
	Zweites Instrument, Melo- dieinstrument (Pflichtfach- anforderungen) ⁴⁾	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	1/2	
	Drittes und viertes Instrument (Einführungskurs, Grund- kenntnisse) ⁴⁾	P	G	-	1	1	-	-	-	
	Tonsatz (Kontrapunkt, Moderner Tonsatz, Analyse, Instrumentation)	P	K	-	2	2	2	2	2	
	Kompositionslehre	P	G	-	2	2	-	-	-	
	Gehörbildung mit Gehör- analyse	P	G	-	2	2	-	-	-	
	Musikgeschichte (Musik- geschichte II, Geschichte der Instrumentation, Operndramaturgie)	P	K	-	2	2	2	-	-	
	Partiturspiel (Alte Schlüssel, Generalbaß, Partiturspiel, Klavierauszug mit Sängern)	P	G	-	2	2	2	2	2	
	Italienisch	P	K	-	2	2	2	-	-	

¹⁾ Abschluß nach dem 1. Jahr mit mindestens Note 2,0.

²⁾ Abschluß nach dem 1. Jahr.

³⁾ Als Nebenfach kann auch ein Melodieinstrument gewählt werden mit erhöhten Anforderungen, dafür muß als zweites Instru-
ment Klavier belegt werden.

⁴⁾ Mit dem zweiten, dritten und vierten Instrument müssen wahlweise alle drei Bereiche abgedeckt werden (Streich-, Holzblas-
und Blechblasinstrumente). Drittes und viertes Instrument ohne Prüfung.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im							
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
				Studienjahr							
1.4.											
1.4.1	Katholische Kirchenmusik B										
	Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1	1	1				
	Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1	1	1				
	Dirigieren (Chor/Orchester)	H	G	2	2	2	2				
	Gregorianischer Choral	H	G/K	3	3	2	1				
	Deutscher Liturgiegesang	H	G/K								
	Liturgik, Glaubenslehre und Bibelkunde	H	K	1	1	1	-				
	Klavier	N	E	1	1	1	1				
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	N	E	1	1	1	1				
	Drittes Instrument (Melodie- instrument)	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2				
	Partiturspiel	P	G	1	1	1	1				
	Generalbaß	P	G								
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Instrumentation)	P	G	-	2	2	2				
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-				
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-				
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-				
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	-	1	-				
	Musikgeschichte/Kirchen- musikgeschichte	P	K	2	2	1	-				
	Grundkurs Latein	P	K	1	-	-	-				
	Orgelseminar	P	G/K	-	2	2	-				
	A Geschichte/Literatur B Bau/Pflege (Orgelkunde) C Methodik/Didaktik Lehrproben										
	Chor/Orchester/Kammer- musik	P	K	2	2	2	2				

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im						
				Studienjahr						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.4.2	Evangelische Kirchenmusik B									
	Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1	1	1			
	Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1	1	1			
	Dirigieren (Chor/Orchester)	H	G	2	2	2	2			
	Liturgik	H	K	1	1	1	-			
	Hymnologie, Glaubenslehre	P	K	2	2	-	-			
	Klavier	N	E	1	1	1	1			
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	N	E	1	1	1	1			
	Drittes Instrument (Melodieinstrument)	P	E	1/2	1/2	1/2	1/2			
	Partiturspiel	P	G	1	1	1	1			
	Generalbaß	P	G							
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Instrumentation)	P	G	-	2	2	2			
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-			
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-			
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-			
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	-	1	-			
	Musikgeschichte/Kirchen- musikgeschichte	P	K	2	2	-	-			
	Orgelseminar	P	G/K	-	2	2	-			
	A Geschichte/Literatur B Bau/Pflege (Orgelkunde) C Methodik/Didaktik Lehrproben									
	Chor/Orchester/Kammer- musik	P	K	2	2	2	2			

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im								
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
				Studienjahr								
1.4.3	Katholische Kirchenmusik C											
	Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1							
	Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1							
	Chorleitung	H	G	2	2							
	Liturgik und Glaubenslehre	H	K	1	1							
	Gregorianischer Choral	H	G/K	3	3							
	Deutscher Liturgiegesang	H	G/K									
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	N	E/G	1	1							
	Klavier	N	E	1	1							
	Partiturspiel	P	G	1	1							
	Harmonielehre	P	G	1	1							
	Gehörbildung	P	G	2	1							
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-							
	Musikgeschichte	P	K	2	-							
	Kirchenmusikgeschichte	P	K	-	1							
	Orgelkunde	P	K	2	-							
1.4.4	Evangelische Kirchenmusik C											
	Orgel-Literaturspiel	H	E	1	1							
	Liturgisches Orgelspiel	H	E/G	1	1							
	Chorleitung	H	G	2	2							
	Liturgik	H	K	1	1							
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	N	E/G	1	1							
	Klavier	N	E	1	1							
	Hymnologie/Glaubenslehre	P	K	2	2							
	Partiturspiel	P	G	1	1							
	Harmonielehre	P	G	1	1							
	Gehörbildung	P	G	2	1							
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-							
	Musikgeschichte	P	K	2	-							
	Kirchenmusikgeschichte	P	K	-	1							
	Orgelkunde	P	K	2	-							

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im						
				Studienjahr						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
2.	Musiklehrer									
2.1	Musiklehrer (Hauptfach: Instrument)									
	Hauptfachinstrument	H	E	2	2	2	2			
	Instrumentales Nebenfach	N	E	1	1	1	1			
	Musik- und allgemeine Pädagogik	P	K	2	2	-	-			
	Hauptfachseminar	-	G/K	-	2	2	-			
	A Geschichte/Literatur	P								
	B Bau/Pflege	P								
	C Methodik/Didaktik	P								
	Lehrproben	P								
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	P	E/G	1	1	1	1			
	Chorleitung	P	K	-	2	2	2			
	Sing-, Spielkreisleitung ⁵⁾	P	G/K	-	2	2	-			
	Orff-Schulwerk ⁵⁾	P	G/K	2	2	-	-			
	Rhythmisch-musikalische Erziehung ⁵⁾	P	G/K	2	2	-	-			
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-			
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Liedbegleitung)	P	G	-	2	2	2			
	Musikgeschichte	P	K	2	2	-	-			
	Volksliedkunde	P	K	-	-	2	-			
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-			
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-			
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	1	-	-			
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik	P	K	3	4	5	6			

⁵⁾ Die Gesamtstundenzahl für die Fächer Sing-, Spielkreisleitung, Orff-Schulwerk, Rhythmisch-musikalische Erziehung pro Studienjahr kann abweichend auf die einzelnen Fächer aufgeteilt werden.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im								
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
				Studienjahr								
2.2	Musiklehrer (Hauptfach: Volksmusik)											
	Volksmusik-Seminar:		G/K	2	2	2	2					
	Methodik (Lied/Musik/Tanz)	H										
	Lehrproben	H										
	Geschichte/Literatur	P										
	Volksmusik- instrumentenkunde	P										
	Hauptinstrument	H	E	2	2	2	2					
	Erstes Nebenfachinstrument	N	E	1	1	1	1					
	Zweites Nebenfachinstrument	N	E	1	1	1	1					
	Musik- und allgemeine Pädagogik	P	K	2	2	-	-					
	Hauptinstrumentseminar		G/K	-	2	2	-					
	A Geschichte/Literatur	P										
	B Bau/Pflege	P										
	C Methodik/Didaktik	P										
	Lehrproben	P										
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	P	E/G	1	1	1	1					
	Chorleitung	P	K	-	2	2	2					
	Sing-, Spielkreisleitung ⁵⁾	P	G/K	-	2	2	-					
	Orff-Schulwerk ⁵⁾	P	G/K	2	2	-	-					
	Rhythmisch-musikalische Erziehung ⁵⁾	P	G/K	2	2	-	-					
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-					
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Liedbegleitung)	P	G	-	2	2	2					
	Musikgeschichte	P	K	2	2	-	-					
	Volksliedkunde	P	K	-	-	2	-					
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-					
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-					
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	1	-	-					
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik	P	K	3	4	5	6					

⁵⁾ Die Gesamtstundenzahl für die Fächer Sing-, Spielkreisleitung, Orff-Schulwerk, Rhythmisch-musikalische Erziehung pro Studienjahr kann abweichend auf die einzelnen Fächer aufgeteilt werden.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im						
				Studienjahr						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
2.3	Musiklehrer (Hauptfach: Musikalische Grundausbildung/Musika- lische Früherziehung)									
	Musikalische Grundausbil- dung/Musikalische Früher- ziehung einschließlich Hospitation	H	G/K	4	4	4	4			
	Pflichtzusatzfach (Haupt- instrument)	H	E	2	2	2	2			
	Instrumentales/Vokales Nebenfach	N	E	1	1	1	1			
	Musik- und allgemeine Pädagogik	P	K	2	2	-	-			
	Seminar (zum Haupt- instrument)		G/K	-	2	2	-			
	A Geschichte/Literatur	P								
	B Bau/Pflege	P								
	C Methodik/Didaktik	P								
	Lehrproben	P								
	Stimmbildung/Sprech- erziehung	P	E/G	1	1	1	1			
	Chorleitung	P	K	-	2	2	2			
	Sing-, Spielkreisleitung ⁵⁾	P	G/K	-	2	2	-			
	Orff-Schulwerk ⁵⁾	P	G/K	2	2	-	-			
	Rhythmisch-musikalische Erziehung ⁵⁾	P	G/K	2	2	-	-			
	Gehörbildung	P	G	2	2	2	-			
	Tonsatz (Harmonielehre, Kontrapunkt, Liedbegleitung)	P	G	-	2	2	2			
	Musikgeschichte	P	K	2	2	-	-			
	Volksliedkunde	P	K	-	-	2	-			
	Allgemeine Musiklehre	P	K	2	-	-	-			
	Akustik/Instrumentenkunde	P	K	-	1	-	-			
	Formenlehre/Analyse	P	K	-	1	-	-			
	Chor/Orchester/Ensemble/ Kammermusik	P	K	2	2	2	2			

⁵⁾ Die Gesamtstundenzahl für die Fächer Sing-, Spielkreisleitung, Orff-Schulwerk, Rhythmisch-musikalische Erziehung pro Studienjahr kann abweichend auf die einzelnen Fächer aufgeteilt werden.

	Fächer	Hauptfach (H) Instrumentales Nebenfach (N) Pflichtfach (P)	Einzelunterricht (E) Gruppenunterricht -3 bis 6 Teilnehmer- (G) Kursunterricht-höh- here Teilnehmer- zahl-(K)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
2.4	Musiklehrer (Hauptfach: Sologesang - Konzert-, Bühnengesang)⁶⁾									
	Hauptfachseminar									
	a) Didaktik/Methodik	P	G/K						2	2
	b) Lehrproben									
	Allgemeine Pädagogik/ Musikpädagogik	P	K						2	2
	Chorleitung	P	K						2	2
	Sing-, Spielkreisleitung	P	G/K						2	2
	Orff-Schulwerk	P	G/K						2	2
	Bewegungslehre ⁷⁾	P	G/K						2	-
	Liedkunde	P	K						-	2
	Chor/Ensemble/Kammer- musik	P	G/K						4	4

⁶⁾ Voraussetzung: Musikreifeprüfung für Konzert-, Bühnengesang

⁷⁾ soweit im Rahmen der Berufsmusikerausbildung noch nicht absolviert

Anlage 3

Prüfungspflichtige Pflichtfächer und Form der Prüfung

Folgende Pflichtfächer sind wie folgt zu prüfen

(s = schriftlich [Klausur oder Hausarbeit] /
m = mündlich / p = praktisch):

1. Staatliche Musikreifeprüfung (Berufsmusiker)

- a) Gehörbildung s
- b) Tonsatz (Harmonielehre,
Kontrapunkt,
Liedbegleitung) s und p
- c) Musikgeschichte s
- d) Allgemeine Musiklehre s
- e) Akustik/Instrumentenkunde s
- f) Formenlehre/Analyse s

dazu bei:

Gesang (Anlage 2 Nr. 1.1):

- g) Opernkunde/Dramaturgie
(entfällt bei Konzertgesang) s
- h) Sprecherziehung für Sänger p
- i) Italienisch s und m
- k) Bewegungslehre (entfällt
bei Konzertgesang) p
- l) Gesang-Seminar:
 - Geschichte/Literatur s
 - Anatomie/Physiologie s

Instrumentalmusik

(Anlage 2 Nr. 1.2):

- g) Hauptfach-Seminar:
 - Geschichte/Literatur s
 - Bau/Pflege s
 - Methodik/Didaktik s
 - Lehrprobe p

Komposition (Anlage 2 Nr. 1.3.1):

- g) Strenger Satz und
Instrumentation
Moderner Tonsatz/Analyse s und m und p
- h) Gehöranalyse s und p
- i) Partiturspiel p
- k) Dirigieren p
- l) Geschichte der Instrumenta-
tion/Operndramaturgie s

Dirigieren (Anlage 2 Nr. 1.3.2):

- g) Partiturspiel p
- h) Moderner Tonsatz, Analyse,
Instrumentation s und m und p
- i) Kompositionslehre s
- k) Gehöranalyse s und m
- l) Geschichte des Dirigierens,
Operndramaturgie s
- m) Italienisch s und m

Kirchenmusik B

(Anlage 2 Nrn. 1.4.1 und 1.4.2):

- g) Stimmbildung p
- h) Sprecherziehung p
- i) Partiturspiel p
- k) Instrumentation, Tonsatz
Kirchenmusik s und p
- l) Kirchenmusikgeschichte s
- m) Grundkurs Latein (nur bei
Katholischer Kirchenmusik) s
- n) Orgel-Seminar:
 - Geschichte/Literatur s
 - Bau/Pflege s
 - Methodik/Didaktik s
 - Lehrprobe p
- o) Hymnologie/Glaubenslehre
(nur bei Evangelischer
Kirchenmusik) s

2. Staatliche Musiklehrerprüfung

- a) Musik- und allgemeine
Pädagogik s
- b) Hauptfach(instrument)-
Seminar
 - Geschichte/Literatur s
 - Bau/Pflege s
 - Methodik/Didaktik s
 - Lehrproben p
- c) Stimmbildung p
- d) Sprecherziehung p
- e) Chorleitung p
- f) Sing-, Spielkreisleitung p
- g) Orff-Schulwerk p
- h) Rhythmisch-musikalische
Erziehung p
- i) Gehörbildung s und p
- k) Tonsatz (Harmonielehre,
Kontrapunkt, Liedbegleitung) s und p
- l) Musikgeschichte s
- m) Volksliedkunde s
- n) Allgemeine Musiklehre s
- o) Akustik/Instrumentenkunde s
- p) Formenlehre/Analyse s
- q) Volksmusik-Seminar
(nur für Volksmusiklehrer)
 - Geschichte/Literatur s
 - Volksmusikinstrumenten-
kunde s
 - Methodik (Lied/Musik/Tanz) s und m
 - Lehrprobe p

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.